



Newsflash Umweltrecht

September/2018

Inhalt

<u>1. ERSTE UMSETZUNGSSCHRITTE FÜR DEN ZUGANG ZU GERICHTEN IN ÖSTERREICH</u>	<u>1</u>
<u>2. EUGH GEWÄHRT UMWELTSCHUTZORGANISATION ZUGANG ZU INFORMATIONEN DER EU-KOMMISSION</u>	<u>3</u>
<u>3. AKTUELLES</u>	<u>5</u>
<u>4. ENGLISH SUMMARY</u>	<u>6</u>

1. ERSTE UMSETZUNGSSCHRITTE FÜR DEN ZUGANG ZU GERICHTEN IN ÖSTERREICH

20 Jahre nach der Unterzeichnung der Aarhus-Konvention liegt nun der erste legislative Versuch vor, auch deren Art 9 Abs 3 (Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) in Österreich umzusetzen. Aufgrund internationaler Rügen und der regen Judikatur auf EU- als auch auf nationaler Ebene war ein Tätigwerden des Gesetzgebers unausweichlich. Das geplante Gesetz ist jedenfalls ein Schritt in die richtige Richtung, bleibt nach einer genaueren Betrachtung aber leider hinter den Erwartungen zurück. Weitere Rechtsunsicherheit ist vorprogrammiert.

Der Entwurf

Beim sog Aarhus-Beteiligungsgesetz handelt es sich entgegen der Erwartungen, die der Kurztitel weckt, nicht um ein einheitliches Gesetz zur Schaffung von Rechtsbehelfen im Umweltschutz, sondern lediglich um entsprechende Novellierungen von Wasserrechtsgesetz (WRG), Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) und Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L).

Während diese Gesetzesinitiative zwar grundsätzlich zu begrüßen ist, greift der Entwurf in vielem doch zu kurz. Zum einen wird etwa der Rechtsschutz auf jene Bereiche begrenzt, die Unionsrecht betreffen. Nationalem Recht darf nicht vor Verwaltungsgerichten zum Durchbruch verholfen werden. Dies missachtet, dass die Aarhus Konvention als völkerrechtlicher Vertrag sich auf das gesamte Umweltrecht bezieht. Zum anderen wurden auch innerhalb dieser Materien Einschränkungen normiert, die sich kaum mit den Vorgaben der Aarhus-Konvention vereinbaren lassen, wie zB die Beschränkung der Beschwerdebefugnis von Umweltorganisationen im Wasserrecht auf Verfahren nach § 104a WRG und somit lediglich auf Projekte mit potentiell erheblichen negativen Auswirkungen. Diese Einschränkung ist allerdings nicht mit der EuGH Rechtsprechung in der Sache „Protect“ C-664/15 vereinbar, da sie zu einschränkend ist. Gerichte und Behörden werden daher weiterhin die Aarhus Konvention europarechtskonform auslegen müssen. Damit ist weitere Rechtsunsicherheit vorprogrammiert.

Positiv hervorzuheben ist, dass im Bereich Immissionsschutz unmittelbar betroffene Personen sowie anerkannte Umweltorganisationen nicht nur ein Antragsrecht auf einen Bescheid über die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von Stellungnahmen haben, sondern auch die Erstellung oder Abänderung von Programmen selbst bzw die Anordnung von in den Programmen vorgesehenen Maßnahmen beantragen können. Nach der VwGH-Entscheidung (19.02.2018, Ra 2015/07/0074), wonach der Gerichtszugang für Umweltorganisationen auch den Rechtsschutz gegen Unterlassungen oder die Prüfung von Verordnungen umfasst, kommt dies nicht überraschend. Erstaunlich ist allerdings, dass im Wasser- und Abfallwirtschaftsrecht keine Überprüfungsmöglichkeit von Plänen und Programmen eingeräumt wurde. Dies obwohl der EuGH in seiner Entscheidung zum Fall Protect (20.12.2017, C-664/15) festgehalten hat – und ebenso der VwGH in obigem Erkenntnis, dass Umweltschutzorganisationen Rechtsschutz lt. Aarhus Konvention auf jeden Fall im gesamten „Umweltunionsrecht“ zukommen müsse.

Details sind der Stellungnahme von ÖKOBÜRO zum Ministerialentwurf zu entnehmen. Mittlerweile liegt eine Regierungsvorlage vor, die leicht vom Ministerialentwurf abweicht und die Anfang Oktober dem Umweltausschuss des Nationalrates vorgelegt werden soll.

Hintergrund

Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention – auch geläufig als sog dritte Säule der Aarhus-Konvention – verlangt kurz gesagt die Einrichtung eines effektiven Rechtsschutzes, um Verstöße gegen Umweltrecht anzufechten. Von Seiten des österreichischen Gesetzgebers wurde dieser Forderung abseits von UVP-, SEVESO- und IPPC-Verfahren bisher nicht nachgekommen. Diese Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen wurde vom Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) und der Vertragsstaatenkonferenz bereits mehrfach gerügt. Österreich wurde zur Vorlage eines Umsetzungsberichtes und –zeitplanes bis 1. Oktober 2018 verpflichtet.

Weitere Informationen:

[Link zum Gesetzesentwurf](#)

[Link zur Stellungnahme von ÖKOBÜRO](#)

[Link zu den Materialien und Stand des parlamentarischen Verfahrens](#)

[Link zum Umsetzungsvorschlag von Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention von ÖKOBÜRO](#)

[Link zur Zusammenfassung des EuGH-Urteils vom 20.12.2017, C-664/15 \(*Protect*\)](#)

[Link zur Zusammenfassung des VwGH-Urteils vom 19.02.2018, Ra 2015/07/0074](#)

2. EUGH GEWÄHRT UMWELTSCHUTZORGANISATION ZUGANG ZU INFORMATIONEN DER EU-KOMMISSION

Anfang September 2018 fällte der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein grundlegendes Urteil hinsichtlich des Rechts auf Zugang zu (Umwelt-)Informationen. Der Fall warf die Frage auf, inwieweit die Europäische Kommission (EK) Dokumente im Zusammenhang mit Entscheidungsprozessen in Umweltangelegenheiten offenzulegen hat. Durch das Urteil des EuGH wird deutlich, welche strengen Anforderungen der Gerichtshof an institutionelles Handeln, insbesondere bei Europäischen Organen, im Sinne der Transparenz setzt.

Folgenabschätzungen sind Umweltinformationen

Konkret handelte es sich um Folgeabschätzungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Bereich der EU-Umweltpolitik und andererseits betreffend einen strategischen Rahmen von risikobasierten Inspektions- und Überwachungsverfahren im Bereich des Umweltrechts der EU. Der Umweltschutzorganisation Client Earth wurde in diesem Zusammenhang Zugang zu Folgenabschätzungsberichten sowie zu Stellungnahmen des Ausschusses für Folgenabschätzung durch die Europäische Kommission verweigert.

Folgenabschätzungsberichte enthalten insbesondere eine Darstellung der verschiedenen erwogenen politischen Optionen, eine Analyse der Auswirkungen und Vor- und Nachteile dieser Optionen sowie deren Vergleich. Sie werden im Hinblick auf die von der EK vorzunehmende Annahme von Gesetzesinitiativen durchgeführt. Somit enthalten sie Informationen, die wichtige Bestandteile des Gesetzgebungsverfahrens der Union sind und zur Grundlage der Gesetzgebungstätigkeit der EU gehören. Somit kann die Verbreitung dieser Dokumente lt. EuGH auch zu einer größeren Transparenz und Offenheit des gesamten Gesetzgebungsverfahrens beitragen „und auf diese Weise den demokratischen Charakter der Union stärken“. Das Argument der EK, dass der Zugang zu den im Rahmen einer Folgenabschätzung erstellten Dokumenten grundsätzlich die laufenden Entscheidungsprozesse der EK ernstlich beeinträchtigt, befand der EuGH ohne eine konkrete und individuelle Beurteilung hinsichtlich der einzelnen Dokumente für nicht ausreichend.

EuGH stärkt Transparenz in Entscheidungsprozessen

Der EuGH ging in seiner Entscheidung auf das Prinzip der Transparenz, das dem Handeln Europäischer Institutionen zugrunde liegt, sowie den deshalb zu gewährenden umfassenden Zugang zu Dokumenten ein. Laut der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Unionsorgane den Zugang zu bestimmten Dokumenten, die für den internen Gebrauch erstellt wurden und sich auf eine Angelegenheit bezieht, in der das Organ noch keinen Beschluss gefasst hat, unter bestimmten Voraussetzungen verweigern. Diese Ausnahme von der Informationspflicht besteht jedoch nur, wenn eine Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde und kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung. Der EuGH stellt fest, dass solche Ausnahmen eng auszulegen sind und unterstreicht damit wie wichtig es ist, die Öffentlichkeit im Europäischen Rechtssetzungsverfahren bereits in frühem Stadium einzubinden.

Weitere Informationen:

[EuGH-Entscheidung im Fall C-57/16](#)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission](#)

[Bericht von ClientEarth](#)

3. AKTUELLES

Der VfGH hat entschieden, dass ausländischen Bürgerinitiativen (im Anlassfall aus Liechtenstein) keine Parteistellung in UVP-Verfahren nach dem österreichischen UVP-G zukommt. [Link](#)

Anders als der VfGH geht der EuGH sehr wohl davon aus, dass das Fällen von Bäumen zur Errichtung und Bewirtschaftung von Freileitungen (sog Trassenauftrieb) eine neue Nutzung des Waldbodens und somit UVP-rechtlich relevant ist. [Link](#)

Eine Klage vom Klimawandel betroffener Familien gegen Klimapolitik der EU wurde vom EuG, dem europäischen Gericht erster Instanz als zulässig angenommen und ein Verfahren eingeleitet. [Link](#)

Das LVwG Tirol und LVwG Niederösterreich folgen der EuGH-Rechtsprechung im Fall *Protect* (C-664/15) und räumen Umweltorganisationen Parteistellung in naturschutzrechtlichen Verfahren ein. [Link](#)

Der VfGH erachtet die Vorschreibung einer Bewilligungspflicht für bestimmte Erdwärmegewinnungsanlagen (Tiefsonden) zur Vermeidung von Wassergefährdungen im Wasserrechtsgesetz nicht für verfassungswidrig. [Link](#)

Der Entwurf zum Standortentwicklungsgesetz liegt vor und sieht Verfahrensbeschleunigung unter Ausschaltung des UVP Verfahrens nach einem Jahr vor. Dies erntet starke Kritik. [Link](#)

4. ENGLISH SUMMARY

First steps towards an implementation of the Aarhus Convention's Guarantees on „Access to Justice“ in Austria

13 years after the ratification of the Aarhus Convention the first legislative attempt has now been made to implement Article 9 (3) (Access to Justice in Environmental Matters) in Austria. Due to international reprovals and brisk case-law at EU and national level, action by the Austrian legislator was inevitable. The planned law is indeed a step in the right direction, but unfortunately falls short of expectations after a closer look.

The so-called Aarhus Participation Act (“Aarhus-Beteiligungsgesetz”) is – contrary to its short title – not a uniform law on legal remedies in environmental matters, but merely a corresponding amendment of the Water Rights Act (WRG), the Waste Management Act (AWG) and the Air Pollution Control Act (IG-L).

While this legislative initiative is very welcome in principle, in many respects the draft does not go far enough. On the one hand, legal protection is limited only to those areas concerning EU law. This disregards the fact that the Aarhus Convention as an international treaty refers to environmental law in general. On the other hand, there are also restrictions defined within these matters which are hardly compatible with the provisions of the Aarhus Convention. For example, eNPOs' right to appeal is limited to water law proceedings regarding projects with potentially considerable negative effects.

On the positive side it has to be emphasised that in the field of immission control persons directly affected as well as recognised eNPO not only have the right to apply for a decision on the consideration or disregard of comments, but can also apply for the creation or modification of programmes themselves and request the taking of actions listed in those programmes. It is astonishing, however, that in water and waste management law such possibilities of reviewing plans and programmes are not granted, although the ECJ stated in its decision on the Protect case (20.12.2017, C-664/15) that according to the Aarhus Convention eNPO must have access to justice in the entire "environmental EU law".

The draft is now back with the responsible ministry, but since Austria was found to be „non-compliant“ with the Convention and is obliged to submit an implementation report and timetable to the ACCC by October 1st, 2018, the next developments in this matter ought not to be too long in coming.

ECJ grants access to information to impact assessments done by the EU

On 4 September 2018 the European Court of Justice (ECJ) decided in case C-57/16 P on the right of access to environmental information of EU institutions. The environmental NGO Client Earth claimed access to impact assessments carried out by the European Commission (EC) in relation to whether to adopt directives on access to justice and to set up a legal framework on environmental inspections. The EC refused the request for access to the relevant documents, arguing that the disclosure of such information would adversely affect ongoing the decision-making process.

Granting the NGO the right to access to the respective documents, the ECJ stressed in his decision the need for transparency and accountability of the EU institutions in relation to their decision-making process. Access to impact assessments as legislative documents is regulated by Regulation

(EC) No 1049/2001. According to this Regulation, access to information may be refused if it would seriously undermine the institution's decision-making process.

The ECJ determines that this exception from the right to access to information must be interpreted strictly in order to foster public participation in the decision-making process and guarantee "that the administration enjoys greater legitimacy and is more effective and more accountable to the citizen in a democratic system".

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77

office@oekobuero.at

<https://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus:



Bundesministerium
Nachhaltigkeit und Tourismus